

GASPREISDECKEL SETZT EIN RICHTIGES SIGNAL

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

22. November 2022

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. HINTERGRUND	4
III. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN	6
1. Sozialgerechte Ausgestaltung der Gas- und Wärmepreisbremse verbessern	6
2. Keine Ungleichbehandlung von Mieter:innen bei der rückwirkenden Entlastung ab Januar 2023	7
3. Mindestkontingent für besonders sparsame Haushalte einführen	8
4. Fähigkeit zu sozial-differenzierten Direktzahlungen des Bundes schaffen und Klimageld einführen	9

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Referentenentwurf des BMWK sieht vor, dass für private Haushalte eine Gaspreisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme von März 2023 bis April 2024 rückwirkend zum 1. Januar 2023 eingeführt werden soll. Damit soll der Gaspreis in Höhe von 80 Prozent des Jahresverbrauchs vom Vorjahr auf 12 Cent pro Kilowattstunde begrenzt werden. Haushalte, die mehr als 80 Prozent der prognostizierten Gasmenge verbrauchten, würden je zusätzlicher Kilowattstunde Gas oder Wärme den aktuellen Preis des Energieversorgers zahlen. Läge der Verbrauch unter 80 Prozent würde der aktuelle Preis je Kilowattstunde für die eingesparte Gasmenge mit der Jahresendabrechnung an den Haushalt zurückerstattet. Die bereits eingeführte Mehrwertsteuersenkung für Haushaltskunden von 19 Prozent auf sieben Prozent soll erhalten bleiben.

Härtefall-Regelungen sind für bestimmte Haushalte geplant, ein Moratorium für Gas- und Wärmesperren fehlt aber im Entwurf. Auch für Unternehmen ist eine Gaspreisbremse geplant.

Der vzbv begrüßt die Gaspreisbremse, weil sie ab Anfang 2023 die privaten Haushalte vor sehr hohen Gaspreisen schützt und gleichzeitig zum weiteren Energiesparen anreizt. Der vzbv begrüßt auch, dass Unternehmen, die die Gaspreisbremse in Anspruch nehmen, keine Boni an die Geschäftsführung zahlen und keine Dividenden an die Gesellschafter:innen ausschütten dürfen. *(Korrektur 23.11.2022: Die Darstellung in der Stellungnahme, dass Unternehmen, die Zahlungen des Staates im Rahmen des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes in Anspruch nehmen, keine Boni und Dividenden auszahlen dürfen ist nicht korrekt. Dieses Verbot bezieht sich lediglich auf Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne des Energiesicherungsgesetzes in Anspruch nehmen, also alle Maßnahmen, die der Sicherung oder Wiederherstellung einer positiven Fortbestehensprognose nach § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder der Durchfinanzierung der Abwicklung des Unternehmens dienen.)*

Der vzbv fordert unter anderem, dass

- ein Mindestkontingent von 4.000 kWh festgelegt wird, auf das der staatlich garantierte Brutto-Arbeitspreis von 12 Cent pro kWh zu 100 Prozent angewandt wird. Hierdurch könnten Verbraucher:innen, die bereits in der Vergangenheit alle Einsparpotentiale realisiert haben, stärker entlastet werden.
- Vermieter:innen verpflichtet werden, im März 2023 den Anteil des Mietabschlags für die Betriebskostenvorauszahlung um den dreifachen monatlichen Entlastungsbetrags der jeweiligen Mieter:in zu mindern.
- Steuerpflichtige, die für einen Teil ihres Einkommens den Spitzensteuersatz zahlen, die Entlastungen aus der Soforthilfe und der Preisbremse als zusätzliche Einnahme versteuern müssen.
- die Bundesregierung spätestens bis Mitte 2023 die Voraussetzungen für sozial-differenzierte Direktzahlungen des Bundes schafft.
- statt der Verschiebung der nächsten Stufe der CO₂-Bepreisung das im Koalitionsvertrag beschlossene Klimageld so bald wie möglich einzuführen.

II. HINTERGRUND

Im Rahmen eines Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) schlägt das BMWK die Einführung von zeitlich befristeten Preisbremsen zur Entlastung von Letztverbraucher:innen von leitungsgebundenem Erdgas sowie Kund:innen von Wärme für private Haushalte vor.¹ Es handelt sich hierbei um einen Rabatt, der den Haushalten unabhängig von ihrem tatsächlichen Verbrauch in diesem Zeitraum gutgeschrieben wird. Der erhaltene Betrag muss nicht zurückgezahlt werden, selbst wenn der tatsächliche Verbrauch in der Jahresendabrechnung von der angenommenen Menge abweicht. Daher bleibt der volle Energiesparanreiz bestehen und jede eingesparte Kilowattstunde reduziert den Rechnungsbetrag um den im Versorgungsvertrag vereinbarten Arbeitspreis.

Die Höhe dieses Rabatts (Entlastungsbetrag) wird durch einen garantierten Brutto-Arbeitspreis von 12 Cent pro Kilowattstunde für Gas beziehungsweise 9,5 Cent pro Kilowattstunde Fernwärme (Referenzpreis) für 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs (Entlastungskontingent) berechnet. Die Entlastungssumme soll den Verbraucher:innen als verbrauchsunabhängiger Rabatt gutgeschrieben werden. Für die Verbrauchsmenge oberhalb dies Entlastungskontingents gilt der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis.

❖ Entlastungsbetrag = (individueller Brutto-Arbeitspreis - Referenzpreis) * Entlastungskontingent / 12 Monate²

Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) werden verpflichtet, den Entlastungsbetrag gleichmäßig bei der Festlegung der monatlichen Abschlagszahlung mindernd zu berücksichtigen. Gleichmäßig ist so zu verstehen, dass der Entlastungsbetrag zu gleichen Teilen auf die vertraglichen Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen aufgeteilt wird. Im Ergebnis soll damit eine einmalige Entlastung in Höhe des Gesamtentlastungsbetrags für die Dauer der Vertragslaufzeit nicht möglich sein. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig.

Zudem müssen die EVU ihre Kund:innen über

- ❖ die bisherige und künftige Höhe der Abschlagszahlung,
- ❖ den aktuell vertraglich vereinbarten Erdgas- beziehungsweise Wärmepreis (Brutto-Arbeitspreis und Brutto-Grundpreis),
- ❖ den Referenzpreis von 12 Cent pro Kilowattstunde Gas beziehungsweise 9,5 Cent pro Kilowattstunde Wärme,
- ❖ die Höhe des Entlastungskontingents und des Entlastungsbetrags
- ❖ sowie den sich daraus ergebenden monatlichen Rabatt auf ihre Abschlagszahlung

informieren. Die Frist für diese Mitteilung ist der 15. Februar 2023. Durch diese Mitteilung werden insbesondere auch Vermieter:innen von Wohngebäuden mit zentraler Erdgas- oder Wärmeheizung in die Lage versetzt, ihre künftige Kostenbelastung abzuschätzen und die Betriebskostenvorauszahlung ihrer Mieter:innen anzupassen.

¹ Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Aussagen in dieser Stellungnahme auf die Preisbremsen für kleine und mittlere Letztverbraucher:innen (SLP-Kund:innen).

² Falls keine monatlichen Abschläge vereinbart wurden entspricht die Höhe des regelmäßigen Rabatts aus der Differenz des Brutto-Arbeitspreis und des garantierter Brutto-Arbeitspreis, geteilt durch die Anzahl der Abschlagszahlungen

Sofern Verbraucher:innen weniger verbrauchen als ursprünglich prognostiziert, müssen die EVU ihnen die Differenz erstatten. Um Mitnahmeeffekte zu verhindern sollen Negativsalden auf den Energierechnungen ausgeschlossen werden, etwa wenn eine Wohnung nicht bewohnt wird.

Weiterhin sollen Erdgasversorgungsunternehmen verpflichtet werden, auf ihrer Internetseite allgemein über die Entlastung in leicht verständlicher Form zu informieren. Für die Umsetzung soll eine Frist bis zum 31. Januar 2023 gelten. Wärmeversorgungsunternehmen können dieser Pflicht auch durch eine Mitteilung an ihre Kund:innen genügen. Sie haben hierfür bis zum 28. Februar 2023 Zeit.

Erdgaslieferanten sollen zudem verpflichtet werden, ihre Grundpreise auf das Niveau von September 2022 einzufrieren. Dadurch sollen missbräuchliche Gestaltungen zwischen Grundpreis und Arbeitspreis vermieden werden. Ohne eine solche Regelung bestünde das Risiko, Kostenpositionen in den Arbeitspreis zu verschieben, um den Grundpreis ohne wirtschaftlichen Nachteil absenken zu können und sich so einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, weil ein Teil des vertraglich vereinbarten Arbeitspreises im Rahmen der Erdgaspreisbremse Gegenstand eines Anspruchs des Erdgaslieferanten auf Erstattung durch die öffentliche Hand wäre. Davon ausgenommen sind Veränderungen aufgrund von Erhöhungen der Netzentgelte oder staatlich veranlassten Preisbestandteilen. Ausgenommen von diesem Verbot sind in der Wärmeversorgung zudem Änderungen des Grundpreises, die aufgrund einer Preisänderungsklausel zustande gekommen sind.

Auch Boni, die von Erdgasversorgungsunternehmen oft eingesetzt werden, um potentielle Kund:innen zum Wechsel in einen Tarif zu motivieren, sollen auf 50 Euro begrenzt werden. Hierdurch soll einem potentiellen Missbrauch der Entlastungsmaßnahmen durch die EVU vorgebeugt werden.

Die Preisbremsen treten erst ab März 2023 in Kraft. Um die Entlastungslücke zwischen der Soforthilfe im Dezember zu schließen, sollen sie jedoch rückwirkend ab dem Beginn des Jahres 2023 gelten. Dazu ist vorgesehen, dass der für den Monat März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag zusätzlich rückwirkend auf die Monate Januar und Februar 2023 gezahlt werden soll. In der praktischen Umsetzung haben die EVU hierfür verschiedene Erfüllungsoptionen. So können Erdgasversorgungsunternehmen beispielsweise im März 2023 die Abschlagszahlung um den Entlastungsbetrag für drei Monate reduzieren. Falls dadurch die Höhe des Abschlags unter null fällt, müssten sie diese Differenz im Rahmen der Jahresrechnung verrechnen.

Bei einem Lieferantenwechsel im Jahr 2023 darf das EVU seinen Kund:innen die Entlastungsbeiträge erst gewähren, wenn sie dem neuen Lieferanten die Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten in Kopie übersandt.

Vermieter:innen werden verpflichtet, die Entlastung an ihre Mieterinnen unverzüglich weiterzugeben. Hierzu müssen sie die monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen entsprechend anpassen, sobald sie vom EVU die Informationen über die Höhe der Entlastungszahlung erhalten haben. Die Anpassung kann entfallen, wenn die Betriebskostenvorauszahlung lediglich um einen Betrag von weniger als zehn Prozent der bisher vereinbarten Betriebskostenvorauszahlung anzupassen wäre. In der Heizkostenabrechnung muss die Höhe des Entlastungsbetrags gesondert ausgewiesen und verrechnet werden.

Darüber hinaus sollen Mieter:innen mit der Begründung der Anpassung über Ursprung, Höhe und Laufzeit der Entlastung sowie über deren Berücksichtigung in der Betriebskostenabrechnung in von ihren Vermieter:innen informiert werden. Wird die Betriebskostenvorauszahlung nicht angepasst und nicht begründet, so ist mit gesonderter Mitteilung zu unterrichten.

Um einen sozialgerechten Ausgleich zu schaffen, sollen die finanziellen Entlastungen aus der Soforthilfe und der Preisbremse für Steuerpflichtige, mit einem zu versteuerndem Einkommen über 75 000 Euro beziehungsweise 150 000 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten, versteuert werden. Hierbei handelt es sich um die gleiche Gruppe, die aktuell Solidaritätszuschlag zahlt.

Für einen durchschnittlichen Haushalt in einem Einfamilienhaus mit einem Jahresverbrauch von 20.000 Kilowattstunden Gas und einem Preis von 22 Cent pro Kilowattstunden ergibt sich eine Entlastungssumme von rund 133 Euro pro Monat. Sofern es der Haushalt schafft mehr als 20 Prozent seines Verbrauchs im Vergleich zu 2022 einzusparen, würde seine finanzielle Mehrbelastung durch die Gas- und Wärmepreisbremse weitestgehend ausgeglichen.

Für Fernwärme lassen sich aufgrund der regional sehr unterschiedlichen Preise und schlechten Datenverfügbarkeit keine allgemein gültigen Aussagen treffen.

Unternehmen, die von der Gas- und Wärmepreisbremse profitieren, sollen sich verpflichten, mindestens 90 Prozent ihrer Stellen bis zum 30. April 2025 zu erhalten. Durch eine Änderung des Energiesicherungsgesetzes soll zudem festgelegt werden, dass in Unternehmen, die von den Preisbremsen profitieren, keine Boni an die Geschäftsführung oder Dividenden an die Gesellschafter:innen des Unternehmens gezahlt werden dürfen.

III. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN

Der vzbv begrüßt den Vorschlag des BMWK zur Einführung einer Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023 sowie die Vorgaben zur rückwirkenden Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023. Diese Maßnahmen bedeuten eine signifikante Entlastung der privaten Verbraucher:innen in der Energiepreiskrise, deren finanzielle Mehrbelastung durch diese Maßnahme etwa halbiert werden soll. Dennoch müssen sich die Verbraucher:innen darauf einstellen im Jahr 2023 annähernd doppelt so viel für ihre Gasheizung zu zahlen wie 2021, sofern sie ihren Verbrauch nicht verringern. Für Verbraucher:innen, die diese Kosten nicht stemmen können, braucht es zusätzliche Maßnahmen, um Energiesperren zu verhindern.

Trotz der signifikanten Entlastungswirkung bleibt der Anreiz zum Energiesparen bei Anwendung der Gas- und Wärmepreisbremse grundsätzlich erhalten, was vor dem Hintergrund der aktuellen Gasknappheit nach wie vor wichtig ist. Damit diese Lenkungswirkung der hohen Gaspreise erhalten bleibt, ist es essentiell, dass die Funktionsweise der Preisbremse korrekt und für alle Verbraucher:innen leicht verständlich kommuniziert wird.

1. SOZIALGERECHTE AUSGESTALTUNG DER GAS- UND WÄRMEPREIS-BREMSE VERBESSERN

Der vzbv begrüßt das Ansinnen der Bundesregierung, die Gas- und Wärmepreisbremse sozialgerecht auszugestalten. Viele der in der aktuellen Energiepreiskrise beschlossenen Entlastungsmaßnahmen waren bis jetzt zu wenig zielgenau. Diesen Umstand kritisiert auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem aktuellen Jahresgutachten.³ So erreichen einige breit angelegte und kostenintensive Maßnahmen auch Haushalte mit höheren Einkommen oder begünstigen sie sogar. Vor dem Hintergrund begrenzter fiskalischer Mittel sollten Entlastungsmaßnahmen so ausgestaltet sein, dass sie Menschen mit geringen Einkommen stärker entlasten als solche mit höheren Einkommen.

Weder die Soforthilfe im Dezember 2022 noch die vorgeschlagene Preisbremse differenzieren nach dem Einkommen der Gasverbraucher:innen. Die Höhe der Entlastung bemisst sich rein nach dem Verbrauch. Menschen mit einem hohen Gas- oder Wärmeverbrauch werden stärker entlastet als Menschen mit geringem Verbrauch. Da gleichzeitig Menschen mit höheren Einkommen tendenziell auch höhere Verbräuche haben, entspricht dies nicht dem allgemeinen Verständnis einer sozialen Ausgestaltung. Wie eine Analyse des Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change (MCC) zeigt, werden Haushalte im untersten Einkommensdezil durch die Soforthilfe durchschnittlich um knapp 150 Euro entlastet, während Haushalte im obersten Einkommensdezil durchschnittlich 250 Euro erhalten. Demzufolge entspricht die Soforthilfe an die ärmsten zehn Prozent nur etwa 60 Prozent der Zahlung an die reichsten zehn Prozent. Die Preisbremse wiederum entlastet Haushalte im untersten Dezil um rund 800 Euro und Haushalte im obersten Dezil um knapp 1.500 Euro.⁴

Die Ankündigung der Bundesregierung, die Soforthilfe sowie die Entlastungen im Rahmen der zweiten Stufe der Gas- und Wärmepreisbremse ab einem gewissen Einkommen zu besteuern, sind deshalb zu begrüßen. Nach Auffassung des vzbv sollte die Einkommensgrenze, über der die Entlastungszahlungen zu versteuern sind, jedoch niedriger als die vorgeschlagenen 75.000 Euro Bruttojahreseinkommen pro Person liegen. Durch eine Ausweitung auf alle Personen, die einen Teil ihres Einkommens zum Spitzensteuersatz versteuern – also alle Menschen mit einem Einkommen über 58.597 Euro – würden ungefähr doppelt so viele Personen von der Besteuerungspflicht erfasst. Dadurch könnte die soziale Unausgewogenheit der Maßnahme verringert und ihre Zielgenauigkeit verbessert werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Steuerpflichtige, die für einen Teil ihres Einkommens den Spitzensteuersatz zahlen, die Entlastungen aus der Soforthilfe und der Preisbremse als zusätzliche Einnahme versteuern müssen. Dadurch würde die Einkommensgrenze, bis zu der die Entlastungen steuerfrei sind, von 75.000 Euro auf knapp 60.000 Euro herabgesetzt.

2. KEINE UNGLEICHBEHANDLUNG VON MIETER:INNEN BEI DER RÜCKWIRKENDEN ENTLASTUNG AB JANUAR 2023

³ Vgl. Jahresgutachten 2022/23 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung; <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2022.html>, aufgerufen am 10.11.2022

⁴ Vgl. MCC, 2022: Was der Vorschlag der Gaskommission für private Haushalte bedeutet: Substanzielle Entlastung, aber sozial unausgewogen; https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18_MCC_Publications/2022_MCC_Analyse_Ergebnisse_Gaskommission.pdf, aufgerufen am 10.11.2022

Anders als bei der Soforthilfe im Dezember schafft der Vorschlag der Bundesregierung für die Gas- und Wärmepreisbremse grundsätzlich die Voraussetzungen, dass Mieter:innen in zentral mit Erdgas oder Wärme versorgten Gebäuden direkt und nicht erst im Rahmen der Betriebskostenabrechnung entlastet werden. Dies begrüßt der vzbv.

Allerdings sieht der Vorschlag keine Regelungen vor, wie die Zahlungen zur rückwirkenden Entlastung im Januar und Februar 2023 von den Vermiete:innen an ihre Mieter:innen weitergegeben werden sollen. Dies ist nach Auffassung des vzbv nicht akzeptabel. So muss sichergestellt werden, dass auch die rückwirkend im März von den EVU an die Vermieter:innen gezahlten Entlastungsbeträge für die ersten beiden Monate des Jahres 2023 unverzüglich an die Mieter:innen weitergegeben und nicht erst mit der nächsten Betriebskostenabrechnung verrechnet werden. Vermieter:innen sollten entsprechend verpflichtet werden, im März den Anteil des Mietabschlags für die Betriebskostenvorauszahlung um den dreifachen monatlichen Entlastungsbetrags zu mindern.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Vermieter:innen verpflichtet werden, im März 2023 den Anteil des Mietabschlags für die Betriebskostenvorauszahlung um den dreifachen monatlichen Entlastungsbetrags der jeweiligen Mieter:in zu mindern.

3. MINDESTKONTINGENT FÜR BESONDERS SPARSAME HAUSHALTE EINFÜHREN

Durch die Koppelung der Entlastungssumme an den prognostizierten Verbrauch werden bereits geleistete Einsparbemühungen, insbesondere von Haushalten mit geringen Einkommen, nicht gewürdigt. Bei diesen Haushalten sind alle Einsparpotentiale in vielen Fällen bereits realisiert, wohingegen viele einkommensstarke Haushalte eher in der Lage sind, ihren Verbrauch zu reduzieren (etwa indem sie ungenutzte Zimmer nicht heizen oder Wohneigentum sanieren).

Um Niedrigverbrauch-Haushalte gezielter zu entlasten, sollte die Bundesregierung ein Mindestkontingent definieren, auf das der staatlich garantierte Brutto-Arbeitspreis zu 100 Prozent angewendet wird. In der öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Bundestags wurde hierfür ein Verbrauch von 4.000 Kilowattstunden vorgeschlagen.⁵ Dies entspricht weniger als die Hälfte eines durchschnittlichen Verbrauchs einer 70 Quadratmeter Wohnung in einem Mehrfamilienhaus.⁶

Aufgrund der Problematik, dass EVU keine Kenntnis darüber besitzen, ob es sich bei einem Anschluss um eine Villa mit einem hohen Gaserbrauch, oder ein über eine zentrale Heizung versorgtes Mietshaus mit vielen niedrigen Gasverbräuchen handelt, würden von einem solchen Mindestkontingent zunächst nur Menschen profitieren, die in einer der rund vier Millionen Wohnungen leben, die mit einer individuellen Gasetagenheizung versorgt werden. Vermieter:innen von zentralgeheizten Mehrparteienhäusern sollten deshalb verpflichtet werden ihrem EVU mitzuteilen, dass es sich bei ihrer Entnahmestelle um ein vermietetes Wohnhaus handelt. Hierzu sind sie bereits verpflichtet, sofern ihr Jahresverbrauch mehr als 1.500.000 Kilowattstunden beträgt. Zusätzlich sollten

⁵ Vgl. Stellungnahme Prof. Isabella Weber. Ph.D., University of Massachusetts Amherst; https://www.bundestag.de/resource/blob/919490/4ca9290ac5444b718416b21fbace7797/20-9-174_Stellungnahme_Weber_Anhoerung_7-11-2022-data.pdf, aufgerufen am 14.11.2022

⁶ Aufgrund der bekannten Problematik, dass EVU keine Kenntnis darüber besitzen, ob es sich bei einem Anschluss um eine Villa mit einem hohen Gaserbrauch, oder ein über eine zentrale Heizung versorgtes Mietshaus mit vielen niedrigen Gasverbräuchen handelt, würden von einem solchen Mindestkontingent allerdings nur Menschen profitieren, die in einer der rund vier Millionen Wohnungen leben, die mit einer individuellen Gasetagenheizung versorgt werden.

Vermieter:innen ihr EVU in dieser Mitteilung über die Anzahl der durch den jeweiligen Anschluss versorgten Wohnungen informieren. Mit diesen Informationen kann das EVU wiederum feststellen, ob die Bewohner:innen des jeweiligen Mietshaus von dem Mindestkontingent betroffen sind und dies bei der Berechnung des Entlastungsbetrags berücksichtigen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, ein Mindestkontingent von 4.000 Kilowattstunden festzulegen, auf die der staatlich garantierte Brutto-Arbeitspreis von 12 Cent pro Kilowattstunde zu 100 Prozent angewandt wird. Hierdurch könnten Verbraucher:innen, die bereits in der Vergangenheit alle Einsparpotentiale realisiert haben, stärker entlastet werden. Der vzbv fordert, dass Vermieter:innen von mit Gas- oder Fernwärme zentralbeheizten Gebäuden verpflichtet werden, ihrem EVU die entsprechenden Informationen mitzuteilen, damit diese Maßnahme umgesetzt werden kann.

4. FÄHIGKEIT ZU SOZIAL-DIFFERENZIIERTEN DIREKTZAHLUNGEN DES BUNDES SCHAFFEN UND KLIMAGELD EINFÜHREN

Die aktuelle Auseinandersetzung um die mangelnde soziale Differenzierung der verschiedenen Entlastungsinstrumente der Bundesregierung in der Energiekrise sowie deren aufwendige Implementierung zeigen, dass das Nichtvorhandensein einer direkten Auszahlungsmöglichkeit des Staates an seine Bürger:innen dessen Handlungsoptionen stark einschränken. Die Bundesregierung kann den Menschen immer noch kein Geld direkt aufs Konto überweisen. Wie ein entsprechendes System aufgebaut werden könnte, haben beispielsweise Wissenschaftler:innen des MCC erforscht. Nach ihrem Vorschlag könnte das Bundeszentralamt für Steuern ein Register mit Steuer-Identifikations- und Kontonummern aufbauen. Die Auszahlung könnte über die Familienkasse oder die Rentenkasse erfolgen.⁷ Über einen solchen Kanal könnte die Höhe der Entlastungszahlungen an die Einkommen gekoppelt und somit Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen stärker entlastet werden.

Ein Blick über den Tellerrand zeigt, dass andere Länder schon viel weiter sind. In den USA zahlt die Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) seit 2020 bereits dreimal sogenannte „Stimulus Checks“ an die Steuerzahler, differenziert nach Höhe des Einkommens. In Österreich zahlt die Regierung ihren Bürger:innen bereits ein Klimageld in Höhe von 250 Euro aus. Hinzu kommt dort aktuell noch ein einmaliger Anti-Teuerungsbonus in Höhe von ebenfalls 250 Euro.

Auch die ExpertInnen-Kommission für Gas und Wärme unterstützt solche sozial differenzierten Direktzahlungen. In ihrem Abschlussbericht verweist sie auf einen fehlenden Auszahlungsmechanismus in Deutschland. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen müssten so schnell wie möglich geschaffen werden.⁸

Im August 2022 hat das Bundesfinanzministerium einen Weg im Rahmen des Jahress-teuergesetzes 2022 vorgestellt: Paragraph 139b der Abgabenverordnung soll so geän-

⁷ Vgl. Maximilian Kellner, Christina Roofs, Karolina Rütten, Tobias Bergmann, Julian Hirsch, Luke Haywood, Boris Kopnoka, Matthias Kalkuhl (2022): Entlastung der Haushalte von der CO₂-Bepreisung: Klimageld vs. Absenkung der EEG-Umlage; https://ariadneprojekt.de/media/2022/05/Ariadne-Analyse_Rueckerstattung_Juni2022.pdf, aufgerufen am 21.11.2022

⁸ Vgl. Sicher durch den Winter. Abschlussbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (31.10.2022); https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6, aufgerufen am 22.11.2022

dert werden, dass Kontoverbindungen – die internationale Kontonummer IBAN und gegebenenfalls der Business Identifier Code BIC – von Bürger:innen in einem Register erfasst und für Direktzahlungen genutzt werden. Die Kommission fordert, dass in dem neugeschaffenen Paragraf 139b weitere Merkmale vorgesehen werden sollten, um eine gezielte Differenzierung zwischen verschiedenen Verbrauchergruppen zu ermöglichen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis Mitte 2023 die Voraussetzungen für sozial-differenzierte Direktzahlungen des Bundes zu schaffen.

Mit einem solchen Auszahlungsmechanismus wäre zudem auch die Grundlage geschaffen, um das im Koalitionsvertrag aufgeführte Klimageld als sozialen Ausgleich für den künftigen Anstieg des CO₂-Preises über die am 1. Juli 2022 erfolgte Abschaffung der EEG-Umlage hinaus umzusetzen. Mit dem Klimageld sollen die Einnahmen der 2021 eingeführten CO₂-Bepreisung auf fossile Heiz- und Kraftstoffe an die Bürger:innen zurückfließen. Wer wenig CO₂ ausstößt, würde mehr Geld zurückbekommen, als er über die Abgabe einzahlt. Bei Verbraucher:innen, die durch ihr Verhalten viel CO₂ ausstoßen wäre es umgekehrt. Die erfolgte Verschiebung der nächsten Stufe CO₂-Bepreisung um ein Jahr ist dagegen die schlechtere Alternative, da hier die Klimakrise mit der Energiekrise verrechnet wird.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, statt der Verschiebung der nächsten Stufe der CO₂-Bepreisung das im Koalitionsvertrag beschlossene Klimageld so bald wie möglich einzuführen.